

und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und die ansteckende Borkenflechte übertragen.

Jede übertragbare Krankheit des Kindes und der im Haushalt der Familie lebenden Personen, die unter § 34 Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes fällt, muss der Hortleitung unverzüglich gemeldet werden, da der Hort gesetzlich verpflichtet ist, solche Erkrankungen dem Gesundheitsamt zu melden. Der Besuch des Hortes ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

Das Kind darf nach einer überstandenen ansteckenden Krankheit gemäß § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes erst dann die Einrichtung wieder besuchen, wenn der Arzt seine Unbedenklichkeit erklärt hat.

Masernschutz gemäß § 20 IfSG

In Horten besteht die Gefahr, dass sich wegen des engen Kontaktes der Kinder untereinander übertragbare Krankheiten besonders schnell verbreiten.

Seit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes am 1. März 2020 ist eine Masernschutzimpfung gemäß § 20 Infektionsschutzgesetz für die Aufnahme von Kindern in Horten verpflichtend.

Der Impfstatus und somit der Masernschutz wird im Rahmen der Schulaufnahmeuntersuchung geprüft. Diese Information wird in der Regel an die Horte übergeben. Sollte dies in Ausnahmefällen nicht der Fall sein, wird der Masernschutz durch die Hortleitung geprüft.

Liegt kein ausreichender Masernschutz vor, kommt kein Betreuungsvertrag zustande.

Kinderschutz

Die pädagogischen Fachkräfte sind gemäß § 8a SGB VIII dazu verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls mit den Personensorgeberechtigten ins Gespräch zu kommen und gemeinsam Handlungsschritte festzulegen. Falls die angebotenen und mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Unterstützungsmaßnahmen des Hortes ausgeschöpft sind und das Wohl des Kindes weiterhin gefährdet ist, hat der Hort die Pflicht, dies dem zuständigen Jugendamt zu melden. Bei akuten Gefährdungen behält sich der Hort vor, das Jugendamt unverzüglich zu informieren.

Medikamentengabe/medizinische Unterstützungsleistungen

Im Hort dürfen Medikamente von pädagogischen Fachkräften an Kinder ausgegeben werden, wenn diese:

- medizinisch unvermeidlich sind,
- organisatorisch nicht auch durch die Personensorgeberechtigten bzw. durch Dritte verabreicht werden können.

Die Medikamentenverabreichung und medizinischen Unterstützungsleistungen müssen in besonderen Ausnahmefällen (z. B. Sondenernährung, Handhabung von Hörhilfen etc.) vereinbart werden.